

BETReV

Neues vom Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.



LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Am 1. Januar 2023 ist die Reform des Betreuungsrechts in Kraft getreten. Sowohl für die Berufsbetreuer*innen, als auch für Sie als ehrenamtliche Betreuer*innen ergeben sich dadurch Änderungen. In den vergangenen Ausgaben unserer BetReV sind wir bereits auf einige Neuerungen eingegangen. Auch in dieser Ausgabe möchten wir wieder Aspekte der Betreuungsreform beleuchten und aufzeigen, welche Unterstützung Ihnen der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg bei der Führung Ihrer Betreuung bieten kann. Im Mittelpunkt der rechtlichen Betreuung steht stets die betreute Person und die Frage, wie man sie am besten unterstützen kann, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Welche Möglichkeiten haben Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt? Erhalten Menschen mit Behinderung Unterstützung und Beistand im Falle eines Krankenhausaufenthalts? Diese und weitere Fragen werden in unserer aktuellen Ausgabe beantwortet. Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Kolleg*innen jederzeit sehr gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Nadine Sept, Redaktion



Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e.V.

INHALT

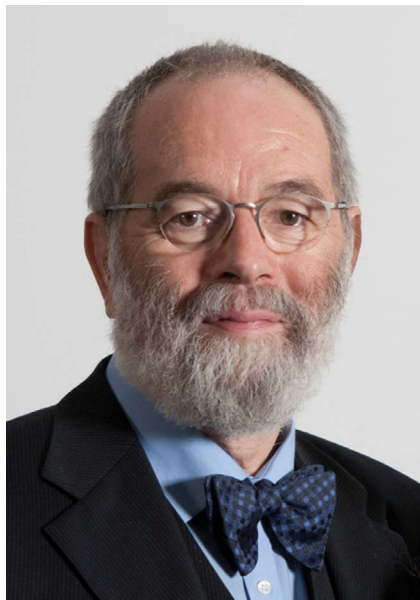
NACHRUF	
Wolfgang Pohl	2
AKTUELLES	
Informationskampagne des Bundesministerium der Justiz	3
Ein kurzer Erfahrungsbericht Vereinbarungen des Betreuungsvereins mit ehrenamtlichen Betreuer*innen.	5
30 Jahre Betreuungsstelle Cottbus	7
Unterstützte Beschäftigung – Chancen für Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt	8
Der Seniorenausgedingehof in Bluno – ländliche Alternative zum Seniorenheim	12
Unabhängige Pflegeberatung „MALVE“ in Angermünde	13
30-jähriges Dienstjubiläum Elke Krause	14
RECHT	
Voraussetzungen für die ehrenamtliche Betreuungsführung	4
Welche Auskunft- und Mitteilungspflichten habe ich als Betreuer*in gegenüber dem Gericht?	6
Begleitung im Krankenhaus – Verbesserte Unterstützung von Menschen mit Behinderung	10
WAS WIR TUN	
Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.	14
TERMINE	9
TIPPS	5/7/11/13
STANDORTE	16

NACHRUF

Wolfgang Pohl

Ehemaliger Geschäftsführer
und Träger des Bundes-
verdienstkreuzes

Mehr dazu auf Seite 2



Wolfgang Pohl

Träger des
Bundesverdienstkreuzes

* 14. September 1941

† 23. April 2023

*In Dankbarkeit für die Begegnung,
nehmen wir Abschied von einem
bekennenden, entschiedenen und loyalen
Wegbereiter für die Teilhabe von Menschen
mit Unterstützungsbedarfen.*

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Als Geschäftsführer des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V. hat Wolfgang Pohl mit seinem Wirken im Zeitraum von 26 Jahren das Betreuungswesen im Land Brandenburg mitgestaltet. Er hat Generationen von Rechtlichen Betreuer*innen des Vereins durch Wort, Tat, Herz und viel Geduld geprägt.

Sein Andenken wird in unserem Leitbild weiterleben.

Im Namen aller Mitarbeiter*innen des
Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Klaus Griehl
Vorsitzender

Kay-Uwe Lambrecht
Geschäftsführer



Ein Mann der ersten Stunde für die Interessen behinderter Menschen

Im Andenken an Herrn Pohl erinnern wir an seine Verleihung des Bundesverdienstkreuzes
im Jahr 2008 durch Bundespräsident Horst Köhler



Übergabe des Verdienstordens
Foto: Bundesregierung/Christian Thiel

Montag, 6. Oktober 2008, 11 Uhr, Schloss Bellevue

Aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit verlieh Bundespräsident Horst Köhler verdienten Bürgerinnen und Bürgern den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland. Damit zeigt er seine Anerkennung und Achtung gegenüber jenen, die durch ihre herausragenden Leistungen und ihr uneigennütziges Engagement unser Gemeinwesen vorbildhaft mittragen.

In der Begründung zur Verleihung des Ordens an Wolfgang Pohl heißt es: „Als sich die Mitglieder der Lebenshilfe DDR nach der Wende 1990 der Bundesvereinigung Lebenshilfe anschlossen, war er der Mann der ersten Stunde. Der langjährige Vorsitzende des Landesverbandes Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Brandenburg e. V. setzt sich für die Interessen der geistig, autistisch und mehrfach behinderten Menschen gegenüber den Landesbehörden und anderen Institutionen auf Landesebene ein. Dank seines tatkräftigen Wirkens konnte in Brandenburg trotz schwieriger materieller Lage ein dichtes Netz der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen geknüpft werden. Auch der bundesweiten Arbeit der Lebenshilfe hat er als stellvertretender Vorsitzender der Bundeskammer vielfältige programmatische und praktische Impulse gegeben. Konstruktiv unterstützt und begleitet er auch vergleichbare Selbsthilfestruckturen in Moskau mit Rat und Tat.“



Informationskampagne des Bundesministerium der Justiz

Informationen und Hinweisblätter rund um die rechtliche Betreuung

Zum 1.1.2023 ist die Reform des Betreuungsrechts in Kraft getreten. Aus diesem Anlass möchte das Bundesministerium der Justiz mit seiner Kampagne „Gemeinsam. Auf meinem Weg. Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.“ auf das wichtige Thema der rechtlichen Betreuung aufmerksam machen und Aufklärung leisten.

Auf der Internetseite des Ministeriums finden sich nicht nur zahlreiche Informationen zur Reform, den damit verbundenen Zielen und gesetzlichen Änderungen, sondern auch eine Reihe von Hinweisblättern zum richtigen Umgang mit betreuten Personen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass erhebliche Unsicherheit herrscht, wie mit betreuten Personen umgegangen werden sollte. Dafür hat das Ministerium spezielle Informationsblätter für Ärzt*innen, Rechtspfleger*innen, Betreuungsrichter*innen und Mitarbeiter*innen von Sozialleistungsträgern entworfen. Diese Hinweisblätter können sowohl für (ehrenamtliche) Betreuer*innen, als auch für betreute Personen sehr nützlich sein. So wird im Informationsblatt „Dos und Don'ts für Ärztinnen und Ärzte“ beispielsweise kurz und prägnant erklärt, was medizinisches Personal beachten sollte, wenn es eine rechtlich betreute Person behandelt.

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das neue Betreuungsrecht wurden zudem in einem FAQ zusammengestellt.

Abgerundet wird die Kampagne mit einem kurzen Film. Darin kommen u. a. rechtlich betreute Menschen zu Wort und schildern, wie sie sich ihre rechtliche Betreuung vorstellen und was ihnen wichtig ist.

Die Kampagne soll dazu beitragen, die Ziele der Reform zu erreichen und Informationen zum Thema Rechtliche Betreuung in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Vorurteile über betreute Personen sollen genauso abgebaut werden, wie die Angst der Menschen selber von einer Betreuung betroffen zu sein.

Zu finden ist die Kampagne mit all ihren Hinweisblättern und dem Film auf der Internetseite des Justizministeriums unter dem Themenbereich »Vorsorge und Betreuungsrecht«. www.bmj.de.

Die einzelnen Hinweisblätter stellt Ihnen bei Bedarf auch gerne Ihre Betreuungsstelle zur Verfügung.

Nadine Sept, Fachbereichsleiterin,
Querschnittsarbeit und Fördermittel
n.sept@lebenshilfe-betreuungsverein.de



Film und Hinweisblätter:
Neues Betreuungsrecht 2023,
mehr Selbstbestimmung und
Mitsprache, bessere
Qualität und Aufsicht



NEUE REGELN IN DER SOZIALHILFE AB 2023

Seit 1. Januar 2023 gibt es aufgrund der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes verschiedene Verbesserungen in der Sozialhilfe. In unserer aktuellen BetreV möchten wir auf mehreren Seiten, jeweils abgesetzt in blauen Kästchen, noch einmal auf die Neuerungen aufmerksam machen.



Voraussetzungen für die ehrenamtliche Betreuungsführung

Ehrenamtlich rechtliche Betreuer*innen leisten einen wertvollen Dienst für betroffene Personen, die sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbständig um ihre Angelegenheiten kümmern können. In den meisten Fällen stellen sich Familienangehörige als rechtliche Betreuer*innen zur Verfügung.

Die ehrenamtliche Betreuung bietet eine verantwortungsvolle Möglichkeit des sozialen Engagements für Betroffene in besonders schwierigen Lebenslagen.

Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechts gelten ab dem 1. Januar 2023 neue Zulassungsvoraussetzungen für ehrenamtliche Betreuer*innen, die im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt werden.

Erste Voraussetzung für eine Zulassung ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit gemäß § 21 Abs. 1 BtOG. Die Prüfung erfolgt durch die Betreuungsbehörde und betrifft sowohl ehrenamtliche Betreuer*innen mit einer familiären Beziehung zur betroffenen Person, als auch solche ohne eine familiäre Beziehung. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlt nach § 23 Abs. 2 BtOG in der Regel:

- bei einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder § 132a StPO
- bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines für die Betreuung relevanten Vergehens
- wenn die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind (bei einem Insolvenzverfahren oder einem Eintrag im Schuldnerverzeichnis)

Für die Prüfung ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) sowie eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis erforderlich. Beide Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Weitere Voraussetzung für eine Zulassung als ehrenamtliche Betreuer*innen **ohne eine familiäre Beziehung** zu der betroffenen Person, ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten örtlichen Betreuungsverein (§ 22 BtOG). Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist:

- die Verpflichtung der ehrenamtlichen Betreuer*innen zur Teilnahme an einem Grundlagen-seminar sowie an regelmäßigen Fortbildungen

- die Benennung eines Mitarbeitenden vom Betreuungsvereins als feste Ansprechpartner*in
- eine Erklärung über die Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB

Ehrenamtliche Betreuer*innen **mit einer familiären Beziehung** zu der betroffenen Person können eine solche Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen.

Susanne Freier,

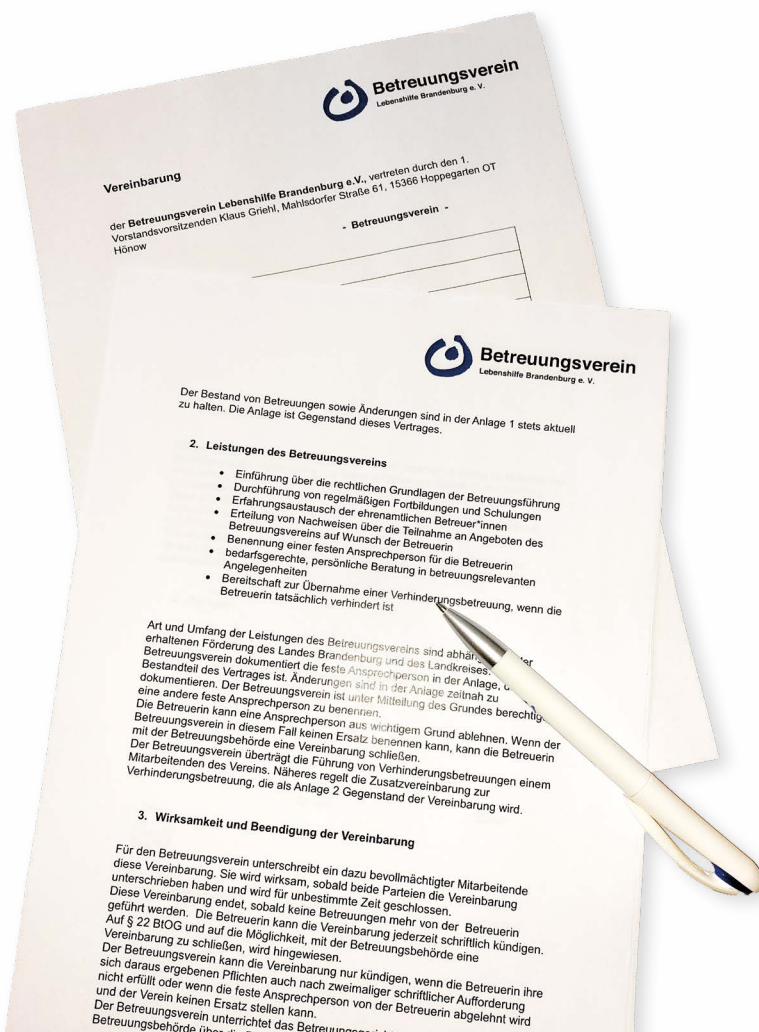
Betreuungsstelle Neuruppin

neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de

NEUE REGELN IN DER SOZIALHILFE AB 2023: SCHONVERMÖGEN



Bisher durften 5.000 Euro des Vermögens behalten werden. Seit 1. Januar 2023 bleiben 10.000 Euro als Schonvermögen unberücksichtigt, wenn es darum geht, die Höhe der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt zu berechnen. Wer also 10.000 Euro hat, muss dieses Geld nicht für seinen Lebensunterhalt einsetzen, sondern bekommt trotzdem Sozialhilfe.



Ein kurzer Erfahrungsbericht

Vereinbarungen des Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V. mit ehrenamtlichen Betreuer*innen

Seit dem 1.1.2023 bieten Betreuungsvereine ehrenamtlichen Betreuer*innen den Abschluss einer Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung an.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung ist im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) geregelt. Ehrenamtliche Betreuer*innen die eine Betreuung mit familiärer Anbindung führen, können gemäß § 22 Abs. 1 BtOG eine Vereinbarung abschließen. Bei einer Person die ehrenamtliche Betreuungen führen möchte und keine familiäre Bindung zum Betroffenen hat, soll nach § 22 Abs. 2 BtOG eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

*Durch die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen an einen Betreuungsverein sollen Informationsdefizite beseitigt werden und die Qualität der Betreuung insgesamt gestärkt werden.*

Die zu schließenden Vereinbarungen sind ein wesentlicher Baustein der Reform des Betreuungsrechtes. Durch die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen an einen Betreuungsverein sollen Informationsdefizite beseitigt werden und die Qualität der Betreuung insgesamt gestärkt werden. Der Betreuungsverein benennt dafür einen festen Ansprechpartner, der jederzeit für Fragen und bedarfsgerechte, persönliche Beratungen zur Verfügung steht. Auch eine Verhinderungsbetreuung wird durch den Verein angeboten. Zudem bietet der Betreuungsverein eine Einführung in die Grundlagen der Betreuungsführung, Erfahrungsaustausche mit anderen ehrenamtlichen Betreuer*innen und regelmäßige Fortbildungen an.

Denn gerade mit der Einführung des BTHG zum 1.1.2019 ist eine weitere Verrechtlichung von Betreuungen eingetreten. Alle Einkommen von Betreuten gehen seitdem auf das eigene Konto des Betreuten, man muss vertragliche Pflichten eingehen, Anträge wie Wohngeld oder Grundsicherung sind zu stellen, Bescheide sind zu prüfen und ggf. sind Widersprüche einzulegen. Daraus ergeben sich zahlreiche Herausforderungen. Insofern sind Beratungen und Schulungsangebote durch den Betreuungsverein ein Angebot an ehrenamtliche Betreuer*innen, diese Herausforderungen zu meistern.

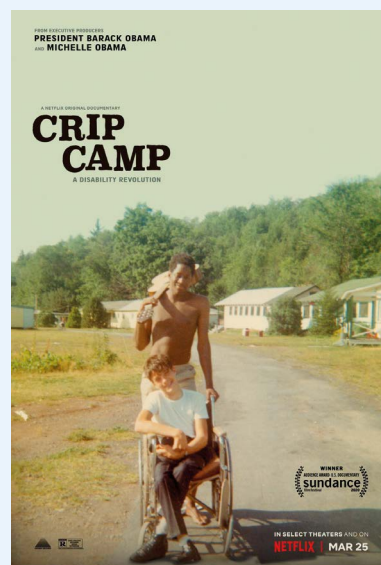
In der Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel haben wir im April 2023 die ersten Vereinbarungen unterzeichnet. Sie wurden mit bereits langjährig tätigen ehrenamtlichen Betreuer*innen abgeschlossen. Ausführlich erörtert wurde dabei die Möglichkeit der zusätzlichen Vereinbarung einer Verhinderungsbetreuung. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob die vereinbarte Verhinderungsbetreuung in den Betreuerausweis eingetragen werden soll oder es genügt, die Verhinderungsbetreuung nur gegenüber den Einrichtungen und der Betreuungsbehörde bekannt zu machen. Der Abschluss einer Verhinderungsbetreuung war für alle ehrenamtlichen Betreuer*innen sehr wichtig. Denn nur so ist es möglich bei einer eigenen Verhinderung und bei Vorliegen eines Notfalls eine umfassende Betreuung zu gewährleisten und Entscheidungen für den Betreuten zu treffen.

Stefan Böttcher,
Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel,
brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de

FILMTIPP:

**Sommer der Krüppelbewegung
(Crip Camp) – Dokumentation**

Regie: James LeBrecht,
Nicole Newnham



Der lange Sommer der Inklusion:
US-Dokumentarfilm (Ersterscheinung 2020) über den Kampf für Gleichberechtigung, der während eines Ferienlagers begann.

In den 1970er Jahren wird das Camp Jened, ein Sommercamp für Kinder mit Behinderungen, in New York gegründet. Die Kinder und Teenager finden in diesem Camp ihren Willen zum Leben wieder zurück und fangen an für gleiche Rechte, auch für Behinderte zu kämpfen. Des Weiteren können die Kinder in diesem Camp alles machen, was sie wollen und sie können ihrem Willen freien Lauf lassen und sich endlich wieder als vollgesehene Menschen fühlen.

Der Film wurde von Michelle und Barack Obama produziert.

Er ist bei Netflix und auch auf YouTube in voller Länge zu sehen.



[www.youtube.com/
watch?v=OFS8SpwioZ4](https://www.youtube.com/watch?v=OFS8SpwioZ4)

Welche Auskunfts- und Mitteilungspflichten habe ich als Betreuer*in gegenüber dem Gericht?

Der neue § 1864 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Der § 1864 BGB ersetzt seit dem 1.1.2023 die § 1839, 1897 Abs. 6 und § 1901 Abs. 5 BGB der alten Fassung. Die Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers erscheinen somit komprimiert und konkretisiert in einer Norm und sind ein Beispiel für die bessere Übersichtlichkeit des materiellen Betreuungsrechtes mit Einführung der Reform. Rechtliche Betreuer*innen sollten die Regelungen des § 1864 kennen, die wir Ihnen im Folgenden vorstellen und kurz erläutern möchten:

Absatz 1 (Auskunftspflicht):

„Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen.“

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die gesamte Tätigkeit der Betreuung, von der Vermögensverwaltung bis hin zu den persönlichen Verhältnissen des Betreuten. Das Betreuungsgericht kann die Auskunft jederzeit verlangen, auch zusätzlich zum Bericht über die persönlichen Verhältnisse nach § 1863 BGB (Anfangsbericht).

Dadurch soll dem Betreuungsgericht, die in § 1862 BGB normierte Aufsichtspflicht erleichtert werden. Die Auskunftspflicht wird in der Regel bei Auffälligkeiten in der Betreuung wie festgestellte oder gemeldete Pflichtverletzungen und bei anderen Mängeln und Auffälligkeiten genutzt werden. Es muss sich um konkrete Informationen handeln.

Es ist nicht zulässig, über die Auskunftspflicht die gesetzlichen Berichtszeiträume zu verkürzen (LG Hannover, Beschl. v. 13.3.2014 – 2 T 14/14, NZ-Fam 2014, 561).

Absatz 2 (Informationspflicht):

„Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen.“

Was genau als „wesentliche Änderung“ verstanden werden soll und was zwar mitteilungsbedürftig ist, aber bis zum nächsten Jahresbericht warten kann, ist bisher noch schwer zu sagen, da diese Vorschrift in der Praxis noch keine zahlreichen beispielhaften Anwendungen gefunden haben wird. Allerdings werden hier weitere Umstände genauer benannt:

„Dies gilt auch für solche Umstände, ...

1. die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes ermöglichen ...

Diese Informationspflicht dient der rechtzeitigen Aufhebung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes, damit diese nicht über die erforderliche Zeit hinaus besteht. So kann der Betreute sich z. B. gesundheitlich soweit stabilisiert haben, dass er seine Angelegenheiten zukünftig selbst regeln kann.

2. die eine Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers ermöglichen ...

Mit der rechtzeitigen Einschränkung des Aufgabenkreises soll die Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sichergestellt werden. Nach § 1814 Abs. 3 BGB darf eine Betreuer*in nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist.

Diese Informationspflicht betrifft jedoch nur diejenigen Umstände, die der Betreuer*in im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises bekannt geworden sind. Eine Ermittlungspflicht darüber hinaus besteht nicht.

3. die die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers erfordern ...

Der Aufgabenkreis wird erweitert durch Hinzufügung anderer Aufgabenbereiche oder durch Abstrahierung beschriebener Aufgabenbereiche. Es gelten die Vorschriften über die Bestellung einer Betreuer*in entsprechend, § 1871 BGB, § 293 FamFG.

4. die Bestellung eines weiteren Betreuers erfordern ...

Wenn die Betreuer*in aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Betreuung zu führen, sollte eine Verhinderungsbetreuer*in tätig werden. Sollte die Betreuer*in aus Rechtsgründen am Tätigwerden gehindert sein, dann muss hierfür eine Ergänzungsbetreuer*in bestellt werden. Ausschlussgründe finden sich in § 1824 BGB.

5. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erfordern und ...

Das ist nach § 1825 Abs. 1 BGB der Fall, wenn eine erhebliche Gefahr für den Betreuten oder das Vermögen des Betreuten im betreffenden Aufgabenkreis besteht.

Dies bedeutet eine so gewichtige Selbstschädigung (BGH FamRZ 21, 1657, 1312), dass massive negative Auswirkungen auf personenbezogene Rechtsgüter wie das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Vermögen zu befürchten sind.

6. aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.“

Denkbar wäre, dass nach der Erledigung schwieriger Anfangstätigkeiten durch die berufliche Betreuer*in, ein Wechsel zur ehrenamtlichen Betreuung möglich ist.

Auch einem später bekannt gewordenen Betreuervorschlag, z. B. in Form einer Betreuungsverfügung, ist Folge zu leisten, sofern der Betreute noch daran festhalten möchte.

Falls Sie weitere Fragen zu Ihren Mitteilungs- und Informationspflichten haben, stehen Ihnen die Betreuungs-

stellen unseres Vereins sehr gerne für Rückfragen und Beratungsgespräche zur Verfügung.

Bianca Götz,
Querschnittsbeauftragte,
Betreuungsstelle Königs Wusterhausen
kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de



30 Jahre Betreuungsstelle Cottbus

Am 1.1.1993 wurde die Betreuungsstelle Cottbus ins Leben gerufen und nun zum 30-jährigen Bestehen wollen wir kurz zurück- und vorausblicken.

Was bisher geschah ...

Drei Umzüge von der Straße der Jugend in die Burgstraße und zuletzt in die Ringstraße | Insgesamt waren 16 Mitarbeiter in Cottbus tätig, welche rund 750 Betreuungsfälle geführt haben | 693 Verfahrensbeistandschaften für Kinder wurden geführt | Insgesamt wurden 188 ehrenamtlich Rechtliche Betreuer*innen begleitet | Und zu guter Letzt eine Vielzahl von Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt

Die Betreuungsstelle heute ...

Heute bilden 6 Mitarbeiter*innen das Team | Nach angemieteten Büroräumen sitzen wir nun im eigenen Haus in der Ringstraße | Aktuell werden 205 rechtliche Betreuungsfälle geführt und 60 ehrenamtliche Betreuer*innen begleitet

Was vor 30 Jahren in Cottbus im Kleinen begann, hat sich über die Jahre im sozialen Netzwerk zu einer festen Größe entwickelt. Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. ist als verlässlicher Ansprechpartner rund um die rechtliche Betreuung und zu vorsorgenden Verfügungen in der Region rund um Cottbus nicht mehr wegzudenken.

Katja Hollnick,
Büroleiterin
Betreuungsstelle Cottbus

VERLAG:
**Literatur in Einfacher Sprache
und mehr**

edition
naundob

Die edition naundob verlegt Bücher in Einfacher Sprache, um möglichst vielen Menschen Zugang zu Literatur zu verschaffen.

Die Autor*innen bedienen sich der Einfachen Sprache als Stilmittel, die Protagonisten kommen aus der Gruppe der Leser*innen.

In dem Buch „Wohin mit den Sorgen“ sind verschiedene Geschichten rund um den Alltag in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu lesen.

Wie geht das mit der Liebe?

Welche Schätze gibt es im Leben?

Wo gibt es Fisch-Flüsterer?

Wer braucht schon einen Außen-Arbeitsplatz?

Wofür ist Koffer-Packen wirklich wichtig?

Und wohin mit den Sorgen?

Sie suchen Antworten?

Dann lesen Sie diese Geschichten!

Geschichten voller Ideen und voller Liebe. Geschichten, die das Leben schreibt.

Dieses und weitere Bücher sind direkt beim Verlag und überall im Buchhandel erhältlich.

Weiterführende Informationen gibt es auf der Internetseite: www.naundob.de



www.naundob.de

Unterstützte Beschäftigung

Chancen für Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt

Unterstützte Beschäftigung leistet einen wichtigen Beitrag zur modernen Behindertenpolitik und zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Unterstützte Beschäftigung hat zum Ziel, Menschen, die Schwierigkeiten haben, eine Ausbildung zu absolvieren oder wieder in ihren Beruf zurückzufinden, eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu geben. Sei es aufgrund von Lernschwierigkeiten, Körperbehinderungen oder nach einer Rehabilitationsmaßnahme, die Gründe für eine Unterstützte Beschäftigung können vielfältig sein.

Dass Menschen mit entsprechender Unterstützung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten und einen wertvollen Beitrag leisten können, beweist meine Betreute. Nachdem sie verschiedene Tätigkeiten ausprobiert hatte, kam in ihr der Wunsch auf, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen, bei der sie gleichzeitig Kontakt mit Menschen hat. Im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung arbeitet sie seit einigen Monaten in einem Seniorenzentrum als Helferin in der Hauswirtschaft für 30 Stunden

pro Woche. Zur Seite stehen ihr Kolleg*innen, die sie bei ihrer Arbeit anleiten und unterstützen, aber beispielsweise auch sehen, wenn eine Pause angebracht ist.

Erfahrungen zeigen, dass eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung sowohl für Teilnehmende, als auch für Arbeitgeber*innen gewinnbringend ist.

Um (jungen) Menschen, die beispielsweise eine Förderschule besuchen, eine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt zu geben, kooperieren verschiedene Institutionen eng miteinander. So arbeiten die Fachberater*innen der Bundesagentur mit Schulen, aber auch mit Einrichtungen wie den Bildungswerken zusammen, um allen Menschen eine Chance und Perspektive zu geben. Dies geschieht durch Orientierungsgespräche zur Berufsbildung oder durch die Vermittlung von Praktika bei Unternehmen der Region. Entscheidet sich eine Firma dazu eine Stelle mit einem Kandidaten zu besetzen, der Unterstützung benötigt, wird sie durch die Agentur für Arbeit unterstützt. So werden die Unternehmen mit Förderleistungen wie Probebe-



Natalie L. vor dem Seniorenheim, in dem sie im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung tätig ist
Foto: privat

schäftigung, Eingliederungs- und Ausbildungszuschüssen oder technischen Hilfsmitteln gefördert und entlastet.

Von solch einer guten Kooperation hat meine Betreute profitiert. Wenn alles weiter so gut läuft, ist ihre Festanstellung im Seniorenzentrum geplant.

Unterstützte Beschäftigung leistet einen wichtigen Beitrag zur modernen Behindertenpolitik und zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Stefanie Hintze,
Büroleiterin Betreuungsstelle Schwedt



NEUE REGELN IN DER SOZIALHILFE AB 2023: HÖHERE REGELSÄTZE

	Regelbedarfsstufen (RBS)	Gültig seit 1. Januar 2023	Veränderung gegenüber 2022
RBS 1	Volljährige Alleinstehende, die zum Beispiel in einer eigenen Wohnung oder bei den Eltern leben	502 Euro	+ 53 Euro
RBS 2	Volljährige, wenn sie in einer Wohnung mit einem Partner zusammen leben Volljährige Menschen, die in besonderen Wohnformen leben	451 Euro	+ 47 Euro
RBS 3	Volljährige, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)	402 Euro	+ 42 Euro
RBS 4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	420 Euro	+ 44 Euro
RBS 5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	348 Euro	+ 37 Euro
RBS 6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	318 Euro	+ 33 Euro

Wir sind für Sie da!

Erweiterung unseres Angebotes

Im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuungsführung treten immer wieder Fragen und Unsicherheiten auf. Insbesondere durch die gesetzlichen Neuerungen seit dem 1.1.2023 ist der Beratungsbedarf vielfach hoch.

Wir möchten Sie mit Ihren Fragen und Sorgen nicht alleine lassen! Neben unseren bereits etablierten Fortbildungsveranstaltungen und den Sprechzeiten zur individuellen Problembesprechung erweitern wir unser Angebot für Sie in diesem Jahr noch einmal.

So wird beispielsweise die **Betreuungsstelle Senftenberg** für Sie einen regelmäßigen **Stammtisch** etablieren, bei dem in gemütlicher Atmosphäre ein Austausch zwischen Betreuer*innen und Bevollmächtigten mit unserem Fachpersonal stattfinden kann.

Unsere **Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark** wird künftig **Außensprechstunden** anbieten. An jedem 4. Montag im Monat stehen wir Ihnen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr im Beratungszentrum in Werder (Havel) für Beratungs-

gespräche zur Verfügung. An jedem 4. Dienstag finden in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Sprechstunden im Beratungszentrum in Beelitz statt.

Zudem sind wir auf verschiedenen regionalen **Messen mit Informationsständen** vertreten und beraten Sie gerne.

Selbstverständlich stehen Ihnen all unsere Betreuungsstellen jederzeit sehr gerne mit Rat und Tat zur Seite. Einen Überblick über die regulären Sprechzeiten finden Sie auf der Rückseite unserer BetreV.

Einen Auszug aus unserem **Veranstaltungsangebot** können Sie ebenfalls dieser BetreV entnehmen. Alle Termine und weitere Angebote finden Sie zudem stets aktuell auf unserer Internetseite unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de. Erkundigen Sie sich auch gerne telefonisch bei der Betreuungsstelle in Ihrer Nähe.

*Geschäftsstelle des Betreuungsvereins,
Lebenshilfe Brandenburg e.V*



*Unsere Mitarbeiterinnen der
Betreuungsstelle Schwedt an
ihrem Stand bei der Messe
rundUM Senioren*

VERANSTALTUNGEN

7.6.2023, 15 UHR

**Steuererklärung –
Lebenshilfe WfbM „Hand in Hand“**
Franz-Mehring-Straße 9a, Guben
(Anmeldung unter 03561-6829050)

8.6.2023, 16.30 UHR

**Stammtisch für ehrenamtliche
Betreuer*innen – Pflegehilfsmittel**
Betreuungsstelle Angermünde,
Gartenstraße 1
(Anmeldung unter 03331-24390)

14.6.2023, 15 UHR

**Stammtisch für ehrenamtliche
Betreuer*innen**
Betreuungsstelle Brandenburg,
Geschwister-Scholl-Straße 36,
Haus G 1. OG

14.6.2023, 16.30 UHR

Erbrecht und Bestattungsvorsorge
Landratsamt Oberspreewald-Lausitz,
Dubinaweg 1, Senftenberg

20.6.2023, 17 UHR

**Gesundheitssorge in stationären Ein-
richtungen – Erfahrungsaustausch**
Landkreis Potsdam-Mittelmark,
Lankeweg 4, Raum 021, Teltow

5.7.2023, 15 UHR

**Einführung in die rechtliche
Betreuung – Änderungen durch die
Betreuungsrechtsreform**
Haus der Lebenshilfe in Oranienburg,
Lehnitzstraße 30, Ebene 0

22.8.2023, 14.30 UHR

Patientenverfügung
Bürgerbildungszentrum,
Puschkinstraße 13, Eberswalde

19.9.2023, 10 UHR

**Vorsorgende Verfügungen – Vollmacht,
Betreuungs- und Patientenverfügung**
Betreuungsstelle Neuruppin,
Feldmannstraße 6

21.9.2023, 14 UHR

**Erwartungen der Rechtspfleger an die
ehrenamtlichen Betreuer*innen**
Betreuungsstelle Finsterwalde
Wilhelm-Liebkecht-Straße 6,

26.9.2023, 15.30 UHR

Freiheitsentziehende Maßnahmen
Betreuungsstelle Schwedt,
Berliner Straße 52e

11.10.2023, 10 UHR

**Jahresbericht, Rechnungslegung und
Vermögensverzeichnis**
Betreuungsstelle Oranienburg
Lehnitzstraße 30, Ebene 0

30.11.2023, 16.30 UHR

Stammtisch zum Erfahrungsaustausch
Betreuungsstelle Forst,
Cottbuser Straße 5

Begleitung im Krankenhaus

Verbesserte Unterstützung von Menschen mit Behinderung

Wichtige Neuerungen:

1. Bei der Bedarfserfassung und Gesamtplanung muss jetzt auch geprüft werden, ob und durch wen eine Begleitung im Krankenhaus erforderlich ist. Achten Sie darauf bereits im ITP-Verfahren.
2. Vor oder ersatzweise umgehend nach der Aufnahme ins Krankenhaus ist der Leistungsträger darüber und über den Assistenzbedarf zu informieren.

Für einige Menschen mit Behinderung sind die Aufnahme und der Aufenthalt im Krankenhaus mit besonderen Belastungen verbunden. Die fremde Umgebung, die unbekannten Personen, Schwierigkeiten in der Kommunikation, die Ungewissheit über das, was da kommt, das Kranksein an sich und manchmal auch schlechte Erfahrungen führen dazu, dass sie eine besondere Unterstützung brauchen.

Diese Unterstützung und Begleitung erfolgt oft durch nahe Angehörige. Die Krankenkassen haben bisher bereits die Kosten der Unterbringung der Begleitperson übernommen. Seit dem 1. November 2022 besteht daneben auch ein Anspruch auf Krankengeld und Freistellung (§ 44b ff. SGB V). Der Gemeinsame Bundesausschuss nach SGB V hat im August 2022 die „Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL“ erlassen, in der der berechnete Personenkreis und die Voraussetzungen für die Begleitung dargestellt sind.

Darüber hinaus wurde im SGB IX die „Assistenz im Krankenhaus“ neu aufgenommen (§ 113 Abs. 6 SGB IX). Sie regelt die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers, also z. B. eines Mitarbeitenden der Wohnstätte. Dabei sind die

Aufgaben der Begleitperson von den Aufgaben der Mitarbeitenden des Krankenhauses deutlich zu trennen: „Die Leistungen umfassen Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung.“ (§ 113 Abs. 6 S. 3).

Es ist wichtig, Unterstützungsbedarfe für einen möglichen Aufenthalt im Krankenhaus bereits im Vorfeld zu erheben. Bei der nächsten Bedarfserfassung Ihrer betreuten Person, beim nächsten Teilhabebericht und in der Gesamtplanung sollte der Punkt „Begleitung im Krankenhaus“ unbedingt berücksichtigt werden. Dabei ist zu klären, ob Angehörige oder Bezugspersonen für eine Krankenhausbegleitung zur Verfügung stehen. Dies wäre gegenüber der Begleitung durch einen Mitarbeitenden z. B. der Wohnstätte vorrangig.

Manchmal muss alles ganz schnell gehen, nicht jede Krankenhausaufnahme wartet, bis die Formalien geklärt sind. Dann ist es wichtig, den Leistungsträger über die Aufnahme ins Krankenhaus und die erforderliche Assistenz so bald wie möglich zu informieren.

Da die Regelungen noch neu sind, liegen aktuell noch nicht viele Praxiserfahrungen vor und es gibt noch nicht auf alle Fragestellungen eine Antwort.

Bei grundsätzlichen Fragen zur Begleitung im Krankenhaus wenden Sie sich gern an die nächste Betreuungsstelle,

§ 113 (6) SGB IX

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

6) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches werden auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erbracht, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind Personen, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer im Sinne des Kapitels 8 erbringen. Die Leistungen umfassen Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § 91 Absatz 1 und 2 gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung mit Ausnahme der Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. § 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 44b SGB V

Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld

(1) Ab dem 1. November 2022 haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn sie

die Familienberatung des Lebenshilfe Landesverbandes oder die Einrichtung, die Ihre betreute Person im Rahmen der Eingliederungshilfe bereits unterstützt. Sie alle stehen Ihnen jederzeit gerne beratend zur Seite.

Susanne Meffert,
Geschäftsführerin der Lebenshilfe
Landesverband Brandenburg e. V.
info@lebenshilfe-brandenburg

SPENDENKONTO

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48
BIC: WELADED1MOL



1. zur Begleitung eines Versicherten bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 mitaufgenommen werden,

- a) der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt,
- b) bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches vorliegen,
- c) der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, § 35a des Achten Buches oder § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes erhält und
- d) der keine Leistungen nach § 113 Absatz 6 des Neunten Buches in Anspruch nimmt,

2. im Verhältnis zu dem begleiteten Versicherten

- a) ein naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind oder
- b) eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld sind,

3. gegenüber dem begleiteten Versicherten keine Leistungen der Eingliederungshilfe gegen Entgelt nach Teil 2 des Neunten Buches, § 35a des Achten Buches oder § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes erbringen und

4. ihnen durch die Begleitung ein Verdienstausfall entsteht.

Der Anspruch besteht für die Dauer der Mitaufnahme. Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.

(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in einer Richtlinie nach § 92 bis zum 1. August 2022 Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt. Vor der Entscheidung ist den für die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Organisationen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(3) Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 bleibt unberührt.

(4) § 45 Absatz 3 gilt entsprechend. Den Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.

BUCHTIPP: Echte Freunde – Haatchi und Owen – ein unschlagbares Team

Autor:innen: Wendy Holden



Ein kleiner Junge und ein großer Hund haben beide die Schattenseiten des Lebens kennengelernt. Während Owen an einer seltenen Krankheit leidet und an den Rollstuhl gefesselt ist, wurde Haatchi an ein Bahngleis gebunden und von einem Zug erfasst, wodurch er ein Bein verlor. Beide kennen das Gefühl, Außenseiter zu sein, für beide ist jeder Tag ein Kampf. Erst ihre Freundschaft schenkt ihnen das Vertrauen in sich und zu anderen und so entdecken beide das große Glück, nicht allein zu sein.

Auch als Hörbuch erhältlich.
Gelesen von Axel Wostry

NEUE REGELN IN DER SOZIALHILF AB 2023: MEHRBEDARF

Der neue Mehrbedarf kommt in Betracht, wenn ein einmaliger besonderer Bedarf besteht. Dieser Bedarf darf nicht auf andere Weise gedeckt werden können und auch die Aufnahme eines Darlehens darf nicht möglich sein. Der neue Mehrbedarf ist in Paragraph 30 Abs. 10 des SGB XII geregelt. Beispiele für einen Mehrbedarf sind die Mittagsverpflegung in der Werkstatt oder die Erstausrüstung einer Wohnung.

ERBSCHAFTEN SIND KEIN EINKOMMEN MEHR

Erbschaften sind kein Einkommen mehr. Auch in dem Monat (z. B. Mai), in dem eine Erbschaft der hilfebedürftigen Person zufließt, stellt die Erbschaft kein Einkommen mehr dar. Sie wird in dem Monat, in dem der Erbe die Erbschaft bekommt (z. B. Mai), gar nicht berücksichtigt. Erst ab dem nächsten Monat (zum Beispiel Juni) zählt die Erbschaft dann zum Vermögen. Das steht neu im Paragraph 82 Absatz 1 Nummer 9 SGB XII. Dennoch ist es sinnvoll, ein sogenanntes Behindertentestament zu machen.



Zur Hörprobe

Der Seniorenausgedingehof in Bluno – ländliche Alternative zum Seniorenheim

Ein besonderer Team-Ausflug der Betreuungsstelle Forst

Der demographische Wandel schreitet immer weiter voran und stellt die Gesellschaft vor enorme Herausforderungen. Gleichzeitig eröffnen sich aber auch eine Vielzahl neuer Möglichkeiten, um die anstehenden Aufgaben adäquat und nachhaltig zu bewältigen. Gerade im Bereich „Wohnen im Alter“ sind kreative Lösungen gefordert – abseits von stationären Pflegeeinrichtungen und den Angeboten des „betreuten Wohnens“. Eine solche neuartige Institution besuchte das Team der Betreuungsstelle Forst im Rahmen des letzten Team-Tags. Das Ziel war der

Seniorenausgedingehof in Bluno (Landkreis Bautzen).

Dort wohnen und leben sieben ältere Damen und Herren zusammen in einer Wohngemeinschaft. Gemeinsam kochen, gemeinsam essen, gemeinsam die freie Zeit miteinander verbringen – was in jeder typischen Studenten-WG alltäglich ist, das findet auch in der Senioren-WG in Bluno regelmäßig statt. Ausgangspunkt ist immer das liebevoll eingerichtete eigene Zimmer zur Wahrung der Privatsphäre sowie als Rückzugsmöglichkeit. Die große Gemein-

schaftsküche ist jedoch der zentrale Treffpunkt. Hier ist immer „etwas los“. Darüber hinaus stehen den Bewohnern weitere Räume zur Nutzung frei zur Verfügung.

Unterstützung erfahren die WG-Mitglieder von einem Pflegedienst bzw. von deren Mitarbeiter*innen. Diese sind morgens bis abends vor Ort und übernehmen die pflegerische Versorgung. Und da der Hausarzt regelmäßig zum Hausbesuch kommt, ist auch die medizinische Versorgung abgesichert.

Der Gründer und Leiter des Seniorenausgedingehofs – Herr Gerd Williger – lud uns zu sich ein und führte uns durch das Haus. Bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen erläuterte er uns den Werdegang – von der Idee einer alternativen Wohnform für Senioren über die baulichen Maßnahmen bis hin zur Eröffnung.

Gerade in ländlichen Gebieten haben die Bürger*innen Angst vor dem Älterwerden. Was passiert mit mir, wenn ich alt bin und mich nicht mehr allein um mich kümmern kann? Diese Frage umgibt viele Menschen. Wer sein ganzes Leben im Dorf verbracht hat, möchte auch in den letzten Jahren nicht unbedingt in die Stadt ziehen. Nur befinden sich Pflegeeinrichtungen o. ä. genau dort. Der Seniorenausgedingehof ist dagegen anders: In Bluno (ein kleiner Ort mit lediglich ca. 450 Einwohnern) gelegen, versprüht der Hof eine sympathische ländliche Idylle mit allem, was man sich vorstellt: inklusive Kräuterbeet vor dem Haus und eigenen Hühnern. Um beides kümmern sich mitunter auch noch die Bewohner*innen. Wie heißt es doch so schön: Wer rastet, der rostet! Und das möchten die Bewohner*innen der Blunoer Senioren-WG auf jeden Fall vermeiden.

Danilo Gerstenberger,
Büroleiter Betreuungsstelle Forst



Das Team der Betreuungsstelle Forst vor dem Seniorenausgedingehof in Bluno

NEUE REGELN IN DER SOZIALHILF AB 2023: KOSTEN FÜR DIE UNTERKUNFT IM ERSTEN JAHR DES LEISTUNGSBEZUGS

Im ersten Jahr, in dem Sozialhilfe bezogen wird, werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen (und nicht nur die angemessenen Kosten). Diese Zeit nennt das Gesetz „Karenzzeit“. Für die Heizkosten gilt die Karenzzeit nicht.

Wer schon länger als ein Jahr Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, kann in bestimmten Fällen dennoch eine Karenzzeit nutzen. Das regelt Paragraph 140 SGB XII.

Unabhängige Pflegeberatung „MALVE“ in Angermünde

Beteiligung unserer Betreuungsstelle Angermünde an einem Verbundprojekt zur Pflege

Ab dem 18. April fährt der bekannte Biberbus in Holzstammoptik wieder durch Angermünde – doch diesmal als Beratungsmobil für eine unabhängige Pflegeberatung. Dieses Angebot ist Teil eines Kooperationsprojektes im Rahmen des Förderprogramms „Pflege vor Ort“, welches nun offiziell unter dem Namen „MALVE“ in Angermünde gestartet ist. Ziel ist die Unterstützung der Pflege zu Hause und die

Stabilisierung ambulanter Pflege in der Region. Regionale Partner*innen bringen ihre jeweiligen Kompetenzen in das Projekt ein mit dem gemeinsamen Ziel, in Angermünde eine unabhängige Pflegeberatung für eine selbstbestimmte Pflege im ländlichen Raum aufzubauen.

Auch der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. ist Teil von „MALVE“. Für Stefan Schweizer, Leiter der Betreuungsstelle Angermünde, ist das Projekt ein wichtiger Schritt, um das Pflegeumfeld in Angermünde zu stärken. Er sieht viele Möglichkeiten, wie sich der Verein einbringen kann: „Wir unterstützen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Angehörige in Angermünde und im Umland. Wir bieten zudem Schulungen und Beratungen zu betreuungs- und sozialrechtlichen Inhalten an. Aktuell befassen wir uns intensiv mit den Herausforderungen des neuen Betreuungsrechts. Außerdem bietet der Betreuungsverein Informationsveranstaltungen und Beratungen zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen an.“

Zur Auftaktveranstaltung des Verbundprojekts zur Pflege vor Ort am 23.03.2023 war der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. mit einem Informationsstand neben dem Rathaus Angermünde vertreten. Die Betreuungsstelle Angermünde unterstützt dieses Projekt durch Beratungs- und Veranstaltungsangebote im Rahmen der Querschnittsarbeit.

*Christin Neujahr,
Stadt Angermünde/
Stefan Schweizer,
Büroleiter Betreuungsstelle Angermünde*



*Das Team der Betreuungsstelle Angermünde bei der Auftaktveranstaltung des Projektes MALVE
Foto: Anke Witte*

NEUE REGELN IN DER SOZIALHILF AB 2023: KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge werden seit 1. Januar 2023 als Vermögen verschont, wenn sie angemessen sind. Der Verkaufswert des Kraftfahrzeugs darf jedoch den Verkaufswert von 7.500 € nicht übersteigen.

FREIZEITTIPP:

Der Flaeming-Skate

Ein rollendes Erlebnis für alle!



*Flaeming-Skate bei Kolzenburg mit dem Handbike und mit Inline-Skates erleben
Foto: Pressestelle Landkreis Teltow-Fläming*

Im Landkreis Teltow-Fläming befindet sich ein Eldorado für Freizeitsportler aus ganz Deutschland und Europa. Neben Skatern und Radfahren bietet der Flaeming-Skate auch tolle Erlebnisse für Menschen mit Behinderung.

Rund 230 Kilometer führen die drei Meter breite Bahn und ergänzende, zwei Meter breite Radwege auf verschiedenen Rundkursen durch die reizvolle Landschaft des Niederen Fläming und des Baruther Urstromtals. Fernab von störendem Straßenverkehr geht es vorüber an verträumten Dörfern, ehrwürdigen Feldsteinkirchen, historischen Mühlen und vielen anderen Zeitzeugen der älteren und jüngeren Geschichte. Dabei führt der Weg durch Felder, Wiesen und Wälder. Zahlreiche Freizeitangebote und Sehenswürdigkeiten von A wie Angelsee bis Z wie Zisterzienserkloster komplettieren das Angebot.

Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind oder in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, können sich an verschiedenen Stationen nach Voranmeldung ein geeignetes Gefährt ausleihen. Ob mit einem Tandem, einem Handbike oder einem sogenannten Rollfiets, der Flaeming-Skate lädt alle Menschen dazu ein, sich rollend durch die Landschaft zu bewegen.

Ausführliche Informationen zum Flaeming-Skate und zu den Ausleihmöglichkeiten für spezielle Fahrzeuge sind auf der Internetseite zu finden: www.flae-ming-skate.de/de/barrierefrei.php

Quelle: Landkreis Teltow-Fläming

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Was wir tun

Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ...

bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten. Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen. Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.

*Wir bieten in jeder Betreuungsstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ...*

Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir Ihnen von Anfang an zur Seite.

Wir informieren und beraten ...

zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Vollmacht.

www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



30-jähriges Dienstjubiläum

Bereits seit dem 1. April 1993 ist Elke Krause im Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg tätig.

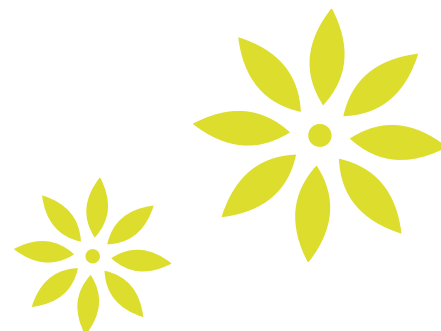
Mit großem Engagement unterstützt sie ihre betreuten Personen, leitet die Betreuungsstelle Finsterwalde, steht ehrenamtlichen Betreuer*innen hilfreich zur Seite und berät und informiert interessierte Bürger*innen zu betreuungsrechtlichen Fragen sowie zu Betreuungsalternativen.

Der 1. Vorstandsvorsitzende, Klaus Griehl, und der Geschäftsführer des Vereins, Kay-Uwe Lambrecht, gratulieren Frau Krause im Namen des Vereins zu ihrem 30. Dienstjubiläum und danken ihr herzlich für ihre engagierte Arbeit in den vergangenen 3 Jahrzehnten!

NEUE REGELN IN DER SOZIALHILF AB 2023

Hinweise und Erläuterungen zu den Neuregelungen in der Sozialhilfe finden Sie auf der Internetseite der Lebenshilfe Bundesvereinigung unter www.lebenshilfe.de

Die Mitarbeiter*innen unserer Betreuungsstellen stehen Ihnen sehr gerne beratend und unterstützend zur Seite. Die neuen Regelungen werden zudem im Rahmen unserer Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustausche thematisiert.



Wir stellen ein!

Für unsere Betreuungsstellen suchen wir rechtliche Betreuer*innen und Querschnittsmitarbeiter*innen (w/m/d)

Sie sind Sozialarbeiter*in oder Jurist*in mit 2. Staatsexamen und suchen nach einer neuen beruflichen Herausforderung? Dann bewerben Sie sich jetzt! Wir suchen perspektivisch an allen unseren Standorten im Land Brandenburg Mitarbeitende mit Einfühlungsvermögen und Sachverstand, welche bereit sind Menschen mit Unterstützungsbedarfen bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Neben der rechtlichen Betreuung stehen Sie ehrenamtlichen Betreuer*innen und per Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten bei deren herausfordernder Tätigkeit helfend zur Seite.

Wir sind der größte Betreuungsverein Deutschlands mit 30 Jahren Erfahrung in der rechtlichen Betreuung und der Querschnittsarbeit für ehrenamtliche Betreuer*innen und vorsorgebevollmächtigte Personen. Wir bieten Ihnen einen großartigen Job mit eigenen Kompetenzen und Freiraum, der Ihren Arbeitsalltag abwechslungsreich und spannend gestaltet. Sie helfen nicht nur Menschen, Sie wachsen an den Herausforderungen und nehmen immer auch etwas für Ihr eigenes Leben mit.

Wir freuen uns auf Ihre Initiativbewerbung für all unsere Standorte! Weitere Informationen zu den Aufgabenfeldern und unseren Konditionen finden Sie auf unserer Webseite bei unseren aktuellen Stellenangeboten.

Ihre Voraussetzungen sollten sein:

- abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit/Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in gesetzlichen Regelungen des BGB und SGB I-XII
- Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder psychischer Erkrankung
- Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Lernbereitschaft
- Fähigkeiten zum strukturierten und transparenten Handeln
- Fahrerlaubnis PKW

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Voll- oder Teilzeitstelle
- ein freundliches Team
- regelmäßige und vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- Betriebsrente
- Erholungsbeihilfe
- Ferienlager
- Mitnutzung eines Dienstfahrzeugs

Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, melden Sie sich bei uns unter:

bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Mitgliederantrag

ANTRAGSFORMULAR MITGLIEDSCHAFT & SPENDE

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Bitte per Post an:
Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e.V.
Hönow
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hoppegarten

Oder per Fax an:
030-99 28 95 50

Oder geben Sie dieses Formular bitte ausgefüllt in einer unserer
Betreuungsstellen ab.

Name (Vorname | Firma)
Geburtsdatum
Adresse
E-Mail
Telefon
Handy
Fax

☐ Ich beantrage die Mitgliedschaft. ☐ Als neues Mitglied ☐ Wiedermitglied

☐ Ich bitte um Zuerkennung der Satzung

☐ Ich übernehme auf das angegebene Konto die Betreuungsstellen des Landes Brandenburg e.V.

☐ Ich bestätige eine Einkommensklärung, damit der Betrag von meinem Konto abgebucht werden kann.

Kontokreditkarte
Karte
IBAN
BIC

☐ Ich übernehme eine einmalige Spende.

☐ Ich unterstütze den Betreuungsverein mit einer Sachspende.

☐ Ich bitte um Zuerkennung einer Spendenbescheinigung an meine Adresse zur Vorlage beim Finanzamt.

Sonstige Anmerkungen

Stempel, Ort
Unterschrift

Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet zum Download unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Herausgeber

BETREU das Informationsblatt des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow · Telefon 030-99 28 95 20
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Redaktion

Nadine Sept
n.sept@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Bildnachweis

Titel: istockphoto

Gestaltung

www.fischundblume.de

Druck

dieUmweltdruckerei



Erscheinungsweise

BETREU erscheint zweimal jährlich.

Der Inhalt (Text und Bild) dieser Ausgabe wurde nach bestem Gewissen unserer Autoren und Redakteure erstellt. Sollten Sie sich dennoch in Ihren Rechten verletzt fühlen, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion in Verbindung.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. erhält Fördermittel vom Land Brandenburg und von einzelnen Kommunen.

Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.
 So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	Ansprechpartner und Adresse	Kontakt und Sprechzeiten	
Angermünde	Stefan Schweizer Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Bad Freienwalde	Indra Herrmann Wriezener Straße 75b · 16259 Bad Freienwalde	Tel. 03344-3 24 57 · Fax 03344-3 26 26 badfreienwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 13–15 Uhr
Brandenburg an der Havel	Stefan Böttcher Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr und nach Vereinbarung
Cottbus/Land	Katja Hollnick Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Eberswalde	Carmen Piechotka Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Finsterwalde	Elke Krause Wilhelm-Liebkecht-Straße 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Forst (Lausitz)	Danilo Gerstenberger Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Do 14–16 Uhr und nach Vereinbarung
Frankfurt (Oder)	Sandra Kunath Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mi 9–16 Uhr und nach Vereinbarung
Guben	Falk Endler Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, Mi 14–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	Annett Geißler Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 10–12 Uhr, 13–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	Bianca Götz Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Nauen	Anett Saxe Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Neuruppin	Susanne Freier Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Oberhavel	Achim Engelen Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 10–14 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	Steffi Randig Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr u. a. Vereinbarung sowie monatl. Außensprechstunden in Beelitz und Werder
Rathenow	Anett Saxe Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	Janet Tank Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 15–17 Uhr und nach Vereinbarung
Senftenberg	Romina Günther Fischreiherstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	Matthias Herrmann Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr Di 8–12 Uhr, 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	Nadin Wendland Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Do 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Wittenberge	Mark Günther Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–13 Uhr, Mi 12–16 Uhr und nach Vereinbarung